Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Wettstetten für das Grundstück Fl.-Nr. 1609 der Gemarkung Wettstetten

Die Gemeinde Wettstetten erlässt gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf der von der Satzung betroffenen Fläche gemäß § 2 soll die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherung dieser Maßnahmen.

Die Gemeinde möchte das Grundstück für die Erweiterung der schulischen Nutzung bzw. nachmittäglichen Betreuung der Schulkinder und Jugendlichen aus der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Grundschule, u.a. auch in Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulaufwandsträger, in Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder und als Jugendhilfeträger nutzen.

§ 2 Geltungsbereich/Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufrechtssatzung umfasst das bebaute Grundstück Fl.-Nr. 1609 der Gemarkung Wettstetten und ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gelb markiert.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- 1. Der Gemeinde Wettstetten steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an dem in § 2 genannten bebauten Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.
- 2. Die Eigentümer/-innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks sind verpflichtet, der Gemeinde Wettstetten den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
- Werden aus dem Geltungsbereich der Satzung unterfallenden Grundstück neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wettstetten, den 02.02.2022

Gerd Risch Erster Bürgermeister